



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2012 bis Juni 2013**

Datum: 12. September 2013

Nummer: 2013-240

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Geschäftsprüfungskommission

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2012 bis Juni 2013

vom 12. September 2013

1. Einleitung

Auftrag

Im Auftrag des Landrates übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane unseres Kantons aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht des Regierungsrates (*Teil Amtsbericht, LRV [2013/080](#), [LRB 1372](#) vom 27. Juni 2013*),
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen ([2013/040a](#)), sowie
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2013/240).

Der vorliegende Bericht stellt den dritten und letzten Teil dieser Berichterstattung dar.

Jahresrückblick

Nachdem die GPK bereits am Anfang der Legislaturperiode grosse personelle Veränderungen erfuhr, musste sie zu Beginn des zweiten Amtsjahres erneut zwei Mitgliederwechsel hinnehmen, im Lauf des Amtsjahres einen weiteren. Überdies musste ein Mitglied aufgrund seines Fraktionswechsels in eine andere Subkommission eingeteilt werden. Solche Wechsel sind der Kontinuität in der Arbeit der Subkommissionen nicht förderlich.

In dieser Situation war es besonders wertvoll, dass die GPK im Berichtsjahr noch auf die Unterstützung durch ihre langjährige Kommissionssekretärin zählen konnte, die sich zum Ende des Amtsjahres in die Pensionierung verabschieden wird. Die GPK dankt Marie-Therese Borer an dieser Stelle für ihre stets engagierte und kompetente Mitarbeit in den vergangenen 14 Jahren.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen zusammen, die Subko-Präsidiien zu deren acht. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I Finanz- und Kirchendirektion

- Agathe Schuler, Präsidentin
- Stephan Grossenbacher
- Thomas Pfaff

Subko II Volkswirtschafts- und Gesundheitsdir.

- Monica Gschwind, Präsidentin
- Peter Küng
- Urs Hess

Subko III Bau- und Umweltschutzdirektion

- Jürg Degen, Präsident
- Martin Geiser
- Urs-Peter Moos

Subko IV Sicherheitsdirektion

- Hanni Huggel, Präsidentin
- Hanspeter Weibel
- Balz Stückelberger

Subko V Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- *Karl Willimann, Präsident (bis 03/2013)*
- Oskar Kämpfer, Präsident (ab 04/2013)
- Peter H. Müller
- Rahel Bänziger

3. Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

Abklärungen zu Schwerpunktthemen im Bereich der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

Der von der GPK im vorangegangenen Amtsjahr erstattete Bericht zu drei Schwerpunktthemen im Bereich der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (LRV [2012/122](#), Verselbständigung der Spitäler, Neue Pflegefinanzierung, Neubauten Bruderholzspital) wurde aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls des in der Zwischenzeit verstorbenen Amtsinhabers Peter Zwick erst anlässlich der Landratssitzung vom 1. November 2012 behandelt; die Empfehlungen der GPK an Regierungsrat und VGD wurden dabei einstimmig gutgeheissen.

Im Januar 2013 legte der Regierungsrat die geforderte Stellungnahme zu den Empfehlungen vor (LRV [2013/044](#)). Die GPK erstattete dem Landrat am 6. Juni 2013 einen separaten Bericht dazu, der beim Landrat hängig ist. Zusammenfassend würdigt die GPK die Antwort des Regierungsrates als ernsthafte Auseinandersetzung mit den Empfehlungen. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass etliche Schritte und Massnahmen eingeleitet wurden, um die festgestellten Schwachpunkte zu eliminieren. Die GPK wird die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen.

*

Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Neben den direkten Kontakten der Subkos wird der Vorsteher der Finanzkontrolle periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen; dabei werden alle Berichte kurz besprochen und einzelne Fragestellungen vertieft.

Im Berichtsjahr erteilte die GPK der Finanzkontrolle keine eigenen Aufträge.

*

Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist jedoch begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte hat die GPK die Gewaltentrennung zu beachten und kann insbesondere nicht Einzelfälle, sondern nur generelle Verfahrensabläufe überprüfen. Die ordentlichen Beschwerdeverfahren

sind klar geregelt, wer einen Entscheid einer Instanz nicht akzeptieren kann, muss den vorgegebenen Rekursweg beschreiten.

Erstmalig war die Eingabe einer Gemeindebehörde, welche bei der GPK eine Dokumentation über gegenseitige Aufsichtsbeschwerden von Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Gemeinderat beim Regierungsrat einreichte. Für kommunale Belange ist die landrätliche GPK nicht zuständig. Geprüft wurde jedoch die Behandlung der Aufsichtsbeschwerden durch den Regierungsrat; diese erwies sich als einlässlich und war nicht zu beanstanden. Es zeigte sich in diesem Geschäft kein Handlungsbedarf für die GPK des Landrates.

Eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Kantonsgericht ist noch in Prüfung.

*

Whistleblowing

Unter Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil zu einem Fall im Kanton Zürich – welches darauf hinwies, dass die Whistleblower sich auch an die GPK hätten wenden können – wurde der Präsident der GPK von potentiellen Whistleblowern kontaktiert. In der Folge trafen zwei Kommissionsmitglieder unter Beizug der juristischen Beraterin intensive Vorabklärungen; deren Erkenntnisse wurden im Februar 2013 zur weiteren Untersuchung bei den zuständigen Regierungsräten deponiert.

*

Kommissionssitze bei Ausscheiden von Landratsmitgliedern aus einer Fraktion

Innert des ersten Jahres der laufenden Legislaturperiode schieden drei Landratsmitglieder aus ihrer angestammten Fraktion aus. Beim Umgang mit deren Kommissionssitzen zeigte sich eine Lücke in der Geschäftsordnung des Landrats. Basierend auf dem Kommissionsbeschluss vom 28. Juni 2012 ersuchte die Geschäftsprüfungskommission das Büro mit Schreiben vom 5. Juli 2012, dem Landrat eine Ergänzung der Geschäftsordnung vorzulegen, welche vorsieht, dass Landratsmitglieder ihre Kommissionssitze nur solange behalten, als sie der Fraktion angehören, welche sie zur Wahl vorgeschlagen hat.

Das Büro war sich im Grundsatz einig, wollte aber sichergehen, dass das vorgeschlagene Vorgehen bezüglich des sofortigen Inkrafttretens juristisch absolut standhält und gab ein verwaltungsexternes Gutachten in Auftrag.

Um dem Landrat die Möglichkeit zu geben, über diese ihn selbst betreffende mehr politische als juristische Frage zu entscheiden, wurde dem GPK-Plenum auf Vorschlag der Subkoprapräsidentenrunde im September 2012 der Entwurf eines entsprechenden Verfahrenspostulats unterbreitet. Dessen Einreichung wurde von der GPK in der Folge gutgeheissen.

sen. Aufgrund einer als zu hoch empfundenen Anzahl von Enthaltungen wurde jedoch beschlossen, das Geschäft aus der GPK herauszulösen und die Einreichung des Verfahrenspostulats den betroffenen Fraktionen zu überlassen. [Verfahrenspostulat [2012/309](#), LRV [2013/037](#)].

*

Ausstandspflicht bei Beratung BLPK-Reform

In einer vorsorglich veranlassten Abklärung der Frage einer allfälligen Ausstandspflicht im Zusammenhang mit der BLPK-Reform im Landrat gelangten der Rechtsdienst des Regierungsrats wie auch die juristische Beraterin der GPK über unterschiedliche Argumentationsketten zum Schluss, dass eine solche für beim Kanton angestellte Parlamentarier/innen nicht gegeben sei.

*

Prüfungsangebot BKSD (Bildungsharmonisierung)

Die GPK sah sich mit dem Anliegen des Bildungsdirektors konfrontiert, die GPK in das Projekt Bildungsharmonisierung zu involvieren. Auch wenn die GPK ihre Tätigkeit nicht als rein nachträgliche Kontrolle versteht und gelegentlich auch aus einer begleitenden Optik tätig wird, lehnte sie den Wunsch des Bildungsdirektors ab: bei der Bildungsharmonisierung handelt sich um ein operatives, laufendes Geschäft von beträchtlichem Umfang, dessen aktive Begleitung die ordentlichen Ressourcen der GPK gesprengt hätte.

*

Aussprache mit dem Regierungsrat

Im Zusammenhang mit dem VGD-Bericht der GPK (LRV [2012/122](#)) waren Differenzen zwischen GPK und Regierungsrat über die Publikation und Behandlung von GPK-Berichten aufgetreten. Am 6. Dezember 2012 fand eine Aussprache mit der Regierungspräsidentin und dem Landschreiber statt, bei der die unterschiedlichen Auffassungen dargelegt wurden.

Die Anregung, dass die jeweiligen Adressaten der Empfehlungen den Bericht mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen vor der Publikation zugestellt erhalten, wurde von der GPK entgegen genommen. Die GPK wird dies zukünftig so handhaben.

Die Regierungspräsidentin regte einen institutionalisierten jährlichen Austausch mit einer Delegation des Regierungsrates und der GPK an. Die GPK hat diesen Wunsch entgegengenommen.

*

Arbeitsgruppe Strafverfahren

Bedeutendstes Geschäft im Berichtsjahr war die Tätigkeit der GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren. Die GPK publizierte dazu einen separaten Bericht, der vom Landrat voraussichtlich im September 2013 behandelt wird (LRV [2013/221](#)).

*

Ressourcen für Untersuchungen der GPK

Die Bewilligung der Ressourcen zur Unterstützung der GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren erwies sich als unbefriedigender Hürdenlauf für die GPK. Die Oberaufsicht kann nur dann unabhängig und diskret ihre Arbeit ausführen, wenn sie bei einer umfangreicheren Untersuchung nicht vorgängig erklären muss, weshalb sie eine Untersuchung tätigt. Die GPK stellte dem Büro deshalb Antrag auf einen Budgetrahmen für die Durchführung von ausserordentlichen Untersuchungen, auf den sie bei Bedarf ohne vorgängiges Gesuch an das Büro zugreifen kann. Ein Entscheid des Büros steht aus.

*

Jahresbericht des Regierungsrates

Der Jahresbericht 2012 des Regierungsrates vereint erstmals die bisher separat unterbreiteten Vorlagen Staatsrechnung und Amtsbericht, wobei der Teil Staatsrechnung wie bisher von der Finanzkommission, der Teil Amtsbericht von der GPK vorberaten wird.

Mit Ausnahme der Subko II führten alle GPK-Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wurde wie bisher durch einen im voraus zu beantwortenden Fragebogen vorbereitet. Aufgrund des Hinschieds des Direktionsvorstehers anfangs Februar 2013 und der Neubesetzung im Generalsekretariat per 1. Januar 2013 verzichtete die Subko II auf einen Direktionsbesuch. Es wurde ein ausführlicher Fragenkatalog erstellt, welcher von der VGD zur vollsten Zufriedenheit beantwortet wurde.

Als Nachteil der integrierten Jahresberichterstattung erwies sich für die GPK nun der späte Erhalt des Jahresberichts (Mitte April). In den Vorjahren konnte der Amtsbericht jeweils schon viel früher als Vorabzug bezogen werden. Dies führte zu einem zu engen Zeitrahmen für die Bearbeitung des Amtsberichts durch die Subkommissionen.

Die GPK erstattete einen separaten Bericht, welcher vom Landrat am 27. Juni 2013 zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Staatsrechnung behandelt wurde ([LRB 1372](#)).

*

Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter parlamentarischer Aufträge (2013/041) bzw. innert Frist zur Abschreibung beantragter Vorstösse (2013/042)

Zu diesen Geschäften legte die GPK ebenfalls separate Berichte an den Landrat vor. Deren Behandlung ist hängig.

*

Subkommissionengeschäfte

Neben der Behandlung der an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Amtsbericht 02.05.2013
- KSA/Abt. Sozialhilfe ¹⁾ 21.05.2012
- Sozialversicherungsanstalt (SVA) 25.01.2013
- Statistisches Amt ²⁾ 28.05.2013

Subkommission III

- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Amtsbericht 02.05.2013
- TBA/Kantonsstrassen ¹⁾ 15.05.2012
- ZBS ²⁾ 24.09.2012
- ARP Abt. Ortsplanung ²⁾ 13.05.2013

Subkommission IV

- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Amtsbericht 06.05.2013
- Amf für Migration (AfM) 13.08.2012
- *Nachrichtendienst BL 2012* schriftl. Bericht
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2012* schriftl. Berichte

Subkommission V

- Vorsteher Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Amtsbericht 03.05.2013

¹⁾ Besuch im vorherigen Amtsjahr, Bericht aber erst im Amtsjahr 2012/2013 verabschiedet

²⁾ Bericht wird erst im folgenden Amtsjahr verabschiedet

Über ihre Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und

anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

4. Kurzfassungen der von der Gesamt-GPK verabschiedeten Berichte



Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs, dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind nicht zu beraten.

Subkommission I:

Finanz- und Kirchendirektion

1. Besuch bei der Abteilung Sozialhilfe (ASH) des Kantonalen Sozialamts (KSA)

Die Abteilung Sozialhilfe gehört zum KSA. Sie ist gegliedert in die Bereiche Administration und Sozialhilfe.

Der Leistungsauftrag umschreibt die Produkte wie folgt (Zitate):

- *Feedback über den Gesetzesvollzug:* Kontrolle der kommunalen Sozialhilfeverfügungen sowie der Sozialhilfebehörden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung. Steuererhebung im Hinblick auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung zu Händen der zuständigen Sachbearbeiterin.
- *Eingliederungsmassnahmen:* Kompetenzzentrum für alle Gemeinden BL, Prüfung und Mitfinanzierung von Angeboten zur beruflichen Eingliederung für unterstützungsberechtigte Personen, Festlegung der administrativen Abläufe zwischen den beteiligten Stellen, Erarbeitung von Schulungsangeboten, Koordination und Kontakt zu Behörden und Anbietern sowie Mitarbeit bei der Durchführung von Evaluationen über die Wirksamkeit von Eingliederungen.
- *Bewilligung und Aufsicht von Heimen* gemäss Heimverordnung: Aufsicht und Kontrolle der Heime hinsichtlich der fachlichen, betrieblichen und baulichen Gegebenheiten.
- *Dienststelleninformatik und Statistik:* Laufende Aktualisierung der Informatik, erstellen der Statistiken als Führungsgrundlagen für Kanton und Gemeinden.

Überprüfung des Vollzugs des Sozialhilfegesetzes (§ 42)

§ 42 Aufsicht, Fortbildung und Missbrauchsbekämpfung

¹ Der Kanton überprüft die Gemeinden hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs dieses Gesetzes und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

² Er sorgt für die Fortbildung der Personen, die in den Gemeinden mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind.

³ Kanton und Gemeinden bekämpfen den Missbrauch von Sozialhilfe.

– Aufsicht

Die ASH kontrolliere alle kommunalen Sozialhilfeschlüsselungen hinsichtlich des ordnungsgemässen und angemessenen Vollzugs der Sozialhilfegesetzgebung. Die Dossiers würden durch die Sozialhilfebehörden bzw. Sozialdienste der Gemeinden an die ASH geschickt, dort mit einer fortlaufenden Nummerierung gespeichert und durch eine Mitarbeiterin auf Qualität und Gesetzeskonformität geprüft. Bei Unstimmigkeiten würden telefonische bzw. elektronische Rückfragen bei den Gemeinden vorgenommen. Fehlerhafte Schlüsselungen müssten gemeindeseits korrigiert werden. Jährlich würden so die rund 6'000 Schlüsselungen der Gemeinden (bei Neuaufnahme, Wiederaufnahme, Mutation, Abschluss oder generell im Jahresrhythmus) systematisch überprüft.

Die Dossierübermittlung von den Gemeinden an das ASH und umgekehrt erfolgt postalisch oder elektronisch, die Aktenbearbeitung sowie die Aktenaufbewahrung in Papierform beim ASH und nach Dossierabschluss im Staatsarchiv. Eine vermehrte Automatisierung dieser Vorgänge wäre laut ASH möglich, wenn alle Gemeinden «moderne Arbeitsmittel» verwenden würden. Seitens ASH/KSA sei man auf einen solchen Schritt grundsätzlich vorbereitet, aber nicht alle Gemeinden seien gleich weit.

Das ASH mache jährlich ein gutes Dutzend «Gemeindefestbesuche». Dabei würden laufende komplexe Sozialhilfefälle und spezifische aktuelle Themen besprochen. Die Ergebnisse und allfällige Beanstandungen würden schriftlich festgehalten.

– Schulung und Fortbildung der kommunalen Behörden

Das kantonale Sozialamt, teilweise auch der Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (www.vso-bl.ch), bieten regelmässig Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der kommunalen Sozialhilfebehörden und für die Mitarbeitenden auf den Gemeinden an.

Der Beratung der kommunalen Behörden und der kommunalen Sozialdienste sowie der Informations-

austausch mit ihnen sei rege und erfolgen elektronisch oder telefonisch.

Den kommunalen Behörden steht ausserdem das kantonale «Handbuch Sozialhilferecht» in Papierform und in elektronischer Form zur Verfügung. Darin enthalten sind u.a. sämtliche gesetzlichen Grundlagen. [http://www.baselland.ch/main_handb-htm.279540.0.html].

– Missbrauchsbekämpfung

Grundsätzlich finde eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem KSA und den Gemeinden – nicht nur bei der Missbrauchsbekämpfung – statt. Der Leiter des KSA und die Abteilungsleiterin des ASH erachten sich als Dienstleistungsstelle für die Gemeinden: sie wollen mit den Diensten ihres Amtes bestmögliche Rahmenbedingungen zur Missbrauchsbekämpfung bieten. Der Sozialhilfemissbrauch dürfte sich gemäss ihren Aussagen im Kanton Baselland auf vergleichsweise tiefem Niveau bewegen. Betrug und Missbrauch gegenüber dem Staat seien aber trotz aller Vorkehrungen nicht völlig zu eliminieren.

In den Gemeinden seien die kommunalen Geschäfts- bzw. Rechnungsprüfungskommissionen für die Kontrolle der Sozialhilfebehörden zuständig (vergleiche auch Gemeindegesetz und Datenschutzgesetz). Die Sozialhilfebehörden in den Gemeinden können aufgrund von Verdachtsmomenten zusätzlich externe Leistungsabklärer (sog. Sozialdetektive) mit Abklärungen beauftragen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach Ansicht des Leiters des KSA und der Abteilungsleiterin ASH besteht kein Bedarf, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen des Sozialhilfewesens zu ändern, die Grundlagen erfüllten auch betreffend Sozialhilfemissbrauchsbekämpfung ihren Zweck.

Datenschutz

Gemäss Auskunft der Abteilungsleiterin ASH haben das KSA bzw. seine Abteilungen Zugriff auf alle für ihre Arbeit notwendigen Informationen.

Feststellungen

- Der in kommunaler Hoheit liegende Sozialhilfebereich wird vom Kanton eng begleitet;
- Die Dienstleistungen des KSA, bzw. der ASH sind für die kommunalen Sozialhilfebehörden sehr gut zugänglich und umfassend;
- Die bestehenden rechtlichen Grundlagen und Bestimmungen erfüllen die Voraussetzung, um Sozialhilfemissbrauch zu verhindern bzw. aufzudecken;

- Die ASH muss bei ihren Arbeitsabläufen mehrfache «Medienbrüche», d.h. einen Wechsel des informationstragenden Mediums innerhalb eines Informationsbeschaffungs- oder -verarbeitungsprozesses, in Kauf nehmen.

Empfehlung

Die Subko gab der ASH die Empfehlung ab, sich für ein vernünftiges, stärker automatisiertes und vermehrt elektronisches Aktenaufbewahrungssystem einzusetzen.

Die Stellungnahme der ASH ist noch ausstehend.

2. Besuch bei der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)

Die SVA BL ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt, die 1995 gegründet wurde. Rechtsgrundlagen sind kantonale Einführungsgesetze zu diversen Bundesgesetzen und Verordnungen. Sie besteht aus der kantonalen AHV-Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft.

Als Grundlage für sämtliche Aufgaben der SVA existieren eidgenössische Gesetze und Verordnungen. Einzig bei der Ausgestaltung der Familienzulagen hat der Kanton relativ grosse Kompetenzen. Hierfür wurde eine kantonale Aufsichtsstelle für alle im Kanton abrechnenden Familienausgleichskassen geschaffen.

Die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft, kurz die kantonale Familienausgleichskasse, ist im Geschäftsbereich Ausgleichskasse integriert.

Aufsicht

Die fünfköpfige Aufsichtskommission, welche durch den Regierungsrat gewählt wird, hat unter anderem folgende Aufgaben: Wahl der Geschäftsleitung (GL), Beschluss des Geschäftsreglements, Anstellung der GL und der Mitarbeitenden der SVA auf Antrag der GL. Gemäss Aussagen der GL erfolge bei den Bereichen mit kantonaler Zuständigkeit zudem eine fachliche Aufsicht durch die Aufsichtskommission. Eine weitere Aufsicht in fachlichen Belangen bestehe durch das Bundesamt für Sozialversicherung.

Der Landrat hat die Oberaufsicht über die SVA. Ihm obliegt die Genehmigung des Jahresberichtes.

Als Revisionsstelle der SVA hat der Regierungsrat die Firma Ernst & Young eingesetzt. Es existieren jährlich zwei Prüfzyklen, zum einen die Abschlussrechnung und zum andern die Hauptrevision, auch Dossierprüfung genannt.

Zuständigkeiten: Wahrnehmung der Oberaufsicht (Grundlagen zur Beurteilung der Arbeit der SVA durch den Landrat / durch die GPK)

Ein zentrales Thema der Visitation war die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die SVA durch den Landrat. Gemäss Gesetzgebung hat der Landrat den Jahresbericht der SVA zu genehmigen (§ 67 Abs. 1 lit. a Kantonsverfassung); die GPK ihrerseits ist nach § 61 Abs. 1 lit. b Landratsgesetz beauftragt, diesen Bericht zu prüfen und darüber zu berichten. In den letzten Jahren hat die Subko I immer wieder festgestellt und moniert, dass sie anhand des zugestellten Jahresberichtes ihren Auftrag nicht befriedigend ausführen könne.

Die Geschäftsleitung erklärte anlässlich der Visitation, dass die SVA gemäss rechtlichen Vorgaben keinen Geschäftsbericht verfassen müsse. Die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte, seit 2011/12 zusätzlich auch eine Executive Summary, die nicht veröffentlicht werden, deckten dies ab. Die SVA verfasse zusätzlich und freiwillig einen Jahresbericht, der für eine interessierte Öffentlichkeit gedacht sei und keinen systematischen Aufbau aufweise. Weil es der GPK auf der Basis dieses Jahresberichtes nicht möglich wäre, ihrer Aufgabe nachzukommen, würden ihr jedes Jahr auch sämtliche Revisionsberichte zugestellt, so die Geschäftsleitung. Im nachhinein räumte die GL ein, dass die Revisionsberichte der Subko I nicht automatisch zugestellt wurden. Sie wird dies in Zukunft unaufgefordert tun.

Auch wenn die Subko I künftig mit ergänzenden Dokumenten beliefert wird, kann dies die SVA nicht von ihrer Pflicht entbinden, einen Amtsbericht/Jahresbericht vorzulegen, der den Ansprüchen einer Oberaufsicht durch den Landrat gerecht wird. Es steht der SVA frei, dazu ergänzend auch eine Informationsschrift ans interessierte Publikum im bisherigen Rahmen zu publizieren.

Feststellungen

- Der von der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft aufgrund § 61 Abs. 1 lit. b Landratsgesetz zu erstellende Jahresbericht wird jeweils durch den Landrat genehmigt (§ 67 Abs. 1 lit. a KV). Er genügt den Anforderungen für die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch den Landrat nicht.
- Die Revisionsberichte und die Executive Summary wurden der GPK-Subko I bisher nicht zugestellt.
- Eine sehr informative Homepage sowie Newsletters stehen Auskunftssuchenden und Dienstleistungsbezügern der SVA zur Verfügung (www.sva-bl.ch).

Empfehlungen

- Der GPK sind die zur Wahrung der Oberaufsicht notwendigen Unterlagen (mindestens Revisionsberichte, Executive Summary) künftig automatisch zuzustellen.
- Die Struktur / der Aufbau des Jahresberichtes ist zu überarbeiten.

Die erste Empfehlung ist umgesetzt. Aufgrund der zweiten Empfehlung hat die SVA mitgeteilt, dass sie ihren Jahresbericht per 2013 überprüfen und anpassen werde. Angestrebt werde eine separate Darstellung für jeden einzelnen Sozialversicherungszweig einschliesslich der übertragenen Aufgaben.

Subkommission III:

Bau- und Umweltschutzdirektion

Besuch beim Geschäftsbereich Kantonsstrassen des Tiefbauamts (TBA)

Der Geschäftsbereich Kantonsstrassen ist neben den Bereichen Mobilität, Verkehr, Wasserbau und Zentrale Dienste einer der fünf Geschäftsbereiche des Tiefbauamtes. Am 1. Mai 2012 wurde diese Organisationsform durch die Schaffung des neuen Geschäftsbereichs Mobilität eingeführt.

Leistungsauftrag

Der aktuelle Leistungsauftrag des Geschäftsbereichs Kantonsstrassen stammt aus dem Jahr 2011. Bezüglich Werterhalts kann der Leistungsauftrag nur mit grösseren Abstrichen erfüllt werden. Die Subko III wurde eingehend über den baulichen Zustand des Kantonsstrassennetzes samt Kunstbauten informiert. Ziel ist es, alle Strassen mindestens im Zustand "ausreichend" zu führen (Warterhalt). Der Geschäftsbereich Kantonsstrassen schätzt den Werterhaltungsrückstand infolge der zu kleinen Budgets aus den Vorjahren auf CHF 150 Millionen.

Personal

Mit der Übertragung der Autobahnen in Eigentum und Unterhalt an den Bund sowie des Unterhalts der kantonalen Hochleistungsstrassen an die NSNW AG reduzierte sich der Personalbestand von 142.6 auf gegenwärtig 98.1 Stellen. Das Betriebsklima sei gut. Ein gewisser Druck aufs Personal entstehe aus der Vorlage zur PK. Deshalb sei auf Grund des geplanten PK-Gesetzes mit mehreren zusätzlichen Frührenten per 1.1. 2014 zu rechnen.

Budget / Finanzen

Nach Ansicht des Bereichs Kantonsstrassen beeinflussen Bestellungen anderer Dienststellen das Budget des TBA. Als Beispiele werden behindertengerechte Bushaltestellen, breitere Strassen für ÖV oder Radrouten genannt.

Der Bereich Kantonsstrassen ist der Meinung, dass bezüglich des Strassenunterhalts ein 4-Jahres-Budget von Vorteil wäre. So könnte der durchschnittliche, jährliche Rahmen von CHF 19 Millionen besser ausgeschöpft und Planung und Ausführung besser koordiniert werden.

Feststellungen

Die Subko III der GPK gewann vom Geschäftsbereich Kantonsstrassen einen guten Eindruck. Sie nimmt vom Werterhaltungsrückstand bei den Kantonsstrassen Kenntnis.

Empfehlung an den Regierungsrat

Die GPK empfahl dem Regierungsrat, die Einführung eines 4-Jahresbudgets im Bereich Strassenunterhalt zu prüfen.

Der Regierungsrat hat der GPK eine positive Stellungnahme zu dieser Empfehlung abgegeben. Mit der Vorlage [2013/271](#) vom 13. August 2013 «Verpflichtungskredit 2014 - 2017 für die Werterhaltung der Kantonsstrassen» hat der Regierungsrat die Empfehlung der GPK zügig umgesetzt.

Subkommission IV:

Besuch beim Amt für Migration (AfM)

Einleitend wurde festgestellt, dass sich eine Reorganisation des AfM aufgedrängt hatte, weil die Arbeitsbelastung insgesamt und durch die längere Erkrankung des Stellenleiters zugenommen hatte. Erkenntnisse aus interner und externer Analyse ergaben, dass ein Optimierungsprozess mit einem Sparpotential und mit klaren Vorgaben des neuen Stellenleiters eingeleitet werden musste. Die stellvertretende Amtsleiterin erstellte mit den Mitarbeitenden eine übersichtliche und klar strukturierte Dienstordnung, die sich nun in der Phase der Realisierung befindet. Die Stellendotation beträgt neu 28,6 mit eingesparten 1,2 Vollstellen.

Die Kompetenzen sind im Ausländer- und Asylbereich durch die gesetzliche Grundlage klar geregelt. Die Entscheidungskompetenzen (Ausländergesetz und Freizügigkeitsabkommen) liegen bei den kantonalen Migrationsbehörden.

Das Bundesamt für Migration (BfM) prüfte das Asylwesen im Kanton Basel-Landschaft und stellte fest, dass das AfM BL, was den Asylbereich betrifft, bereits gut aufgestellt ist.

Das AfM ist für die Registrierung, für die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge zuständig, d.h. für ihren Aufenthalt im Asylbereich. Daneben ist das AfM für den Vollzug der Wegweisungen verantwortlich, indem es die Rückkehr organisiert und insbesondere die freiwillige Rückkehr sowie den zwangsweisen Vollzug durchführt. Das AfM beabsichtigt, eine Erhebung mit Kennzahlen aus dem Asylbereich zwei- bis viermal im Jahr zu erstellen, zusammen mit dem BfM, welches das gleiche Reporting pflegt.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Dienststelle finden sich sowohl in völkerrechtlichen Abkommen, als auch in eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

Innen- und Aussenbeziehungen

Mit dem KIGA und dem KSA

Es besteht ein institutionalisierter, regelmässiger Informationsaustausch auf Kaderebene. Auch mit den Migrationsämtern BS, SZ und ZH (Stellenleiter war langjähriger MA beim BfM, deshalb auch gute Beziehung zum BfM) herrscht ein reger Austausch in den Bereichen Asyl und Rückkehr/Wegweisungsvollzug.

Mit den Gemeinden

Das AfM bezieht die Gemeinden bei Familiennachzügen in seine Arbeit mit ein, weil das Fürsorerisiko bei den Gemeinden liegt. Es besteht ein Berechnungsblatt, gestützt auf die Sozialhilfeverordnung, welches die Richtlinien zur Bestreitung des Lebensunterhalts von sozialhilfeabhängigen Personen regelt.

Mit dem Kantonsgericht

Bei der Überprüfung der Zwangsmassnahmen (Einzelrichter) bestehen Kontakte oder bei Beschwerden in zweiter Instanz gegen Verfügungen des Migrationsamts, bzw. Entscheide des Regierungsrates. Die Zusammenarbeit im Asylbereich verlaufe problemlos.

Mit der Rekursinstanz

Die Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Regierungsrates sei angenehm, konstruktiv und in allen Fällen lösungsorientiert.

Wirkung der Tätigkeit

Die Subko IV hat die Wirkung der Tätigkeit des AfM mit besonderem Augenmerk auf die Wegweisungsverfügungen gemäss Art. 64 des Bundesgesetzes

über die Ausländerinnen und Ausländer (AUG) untersucht, da es sich dabei um eine sehr komplexe und einschneidende Massnahme handelt.

Im Zeitraum vom 1.7.2011 bis 30.6.2012 hat das AfM 94 Wegweisungsverfügungen erlassen. Davon wurde in 52 Fällen Rekurs beim Regierungsrat geführt. Dieser hiess 10 Rekurse gut. Die restlichen Fälle wurden entweder abgewiesen, abgeschrieben, oder es wurde nicht darauf eingetreten.

25 Entscheide des Regierungsrates wurden ans Kantonsgericht weitergezogen, das in 8 Fällen dem Beschwerdeführer Recht gab und 15 Fälle abwies resp. 2 Fälle abschrieb. Dies entspricht einer Gutheisungsquote des Kantonsgerichts von 32 %.

Die Subko IV hat beim Rechtsdienst des Regierungsrates weitere Fallstatistiken angefordert. Daraus ist ersichtlich, dass der Regierungsrat seit 2008 durchschnittlich 15 % der Rekurse gegen Verfügungen des AfM guthiess.

Das Kantonsgericht hiess im gleichen Zeitraum durchschnittlich 26 % der Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates gut, d.h. es stützte in diesen Fällen die Argumentation der abgewiesenen Personen.

Die Subko IV hat mehrere Fälle analysiert, bei denen das Kantonsgericht zugunsten der Beschwerdeführer und gegen das AfM entschieden hatte. Hintergrund war die Feststellung im Rahmen der Gespräche mit Vertretern des AfM, dass die Praxis des Kantonsgerichts in Bezug auf die Wegweisungsverfügungen durch das AfM teilweise nicht nachvollzogen werden kann. Es sei für das AfM schwierig, eine verlässliche und einheitliche Rechtsanwendung zu praktizieren, wenn die Entscheide des Kantonsgerichts teilweise im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung stünden.

Letztere präzisiert, dass unter einer «längerfristigen Freiheitsstrafe» gem. Art. 62 AUG (als Grund für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung) die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Das Kantonsgericht hat aber in verschiedenen Fällen sogar bei mehrjährigen Haftstrafen die Verhältnismässigkeitsprüfung zugunsten des Täters ausfallen lassen, resp. dessen Interesse am Verbleib im Land höher gewichtet als das Interesse der Öffentlichkeit am Widerruf der Niederlassungsbewilligung.

Solche Fälle könnten resp. müssten durch das Bundesamt für Migration (BfM) mittels Behördenbeschwerde ans Bundesgericht weitergezogen werden, da das BfM im Rahmen seiner koordinierenden Funktion für eine einheitliche Anwendung des AUG in den Kantonen zuständig ist. Nach Aussage des AfM fehlen beim BfM aber für diese Behördenbeschwerde die Ressourcen, so dass diese äusserst selten eingesetzt wird, was das AfM bedauert.

Im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Kantonsgerichts hat die Subko IV auch festgestellt, dass das Gericht sehr detaillierte Anforderungen an eine Wegweisungsverfügung stellt. Namentlich muss die Prüfung der Verhältnismässigkeit sehr ausführlich bereits durch die erstinstanzliche Behörde beschrieben werden, was zu sehr umfangreichen, mehrseitigen Verfügungen des AfM führt. Im Vergleich zu anderen Kantonen (im Kanton AG umfasst eine Wegweisungsverfügung in der Regel nicht mehr als eine A4-Seite) führt dies beim AfM zu einem überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand.

Verschiedene Fragen

Bedrohung von aussen

Personen, welche Drohungen aussprechen oder aggressives Verhalten zeigen, werden im Sicherheitszimmer mit Trennscheibe befragt. Drei Personen im AfM-Vollzug haben eine sicherheitspolizeiliche Ausbildung absolviert.

Haftplätze für ausländerrechtliche Haft

Mittels eines verwaltungsrechtlichen Leistungsvertrags hat Baselland im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut 18 Plätze belegt. Der Bedarf läge bei 22 bis 24 Plätzen. Im Bezirksgefängnis in Liestal konnten Ausschaffungshäftlinge zwischen 1-7 Tagen untergebracht werden.

Die Haftkosten im Bässlergut betragen 160 Franken pro Tag. Sind es Asylhäftfälle, bezahlt der Bund 140 Franken, für den Kanton bleiben noch 20 Franken. Für Haftfälle im Ausländerbereich bezahlt der Kanton alles.

Fürs Jahr 2013 fallen höhere Haftkosten von 204 Franken pro Tag an. In Liestal ist eine Unterbringung nicht mehr möglich. Der Subko IV wurde versichert, die Sicherheitsdirektion sei mit dem BfM im Gespräch hinsichtlich einer einheitlichen Regelung in allen Kantonen und wie die Erhöhung der Haftkosten abgegolten werden soll.

Information durchs BfM im Ausländerrecht

Im AfM besteht die Ansicht, dass das BfM alle Kantone gleichzeitig anhand der Bundesgerichtsurteile über die Anwendung des Ausländergesetzes orientieren und somit eine harmonisierende Rolle wahrnehmen müsste.

Feststellungen

Das AfM arbeitet nach Auffassung der Subko IV speditiv und nach den gesetzlichen Vorgaben. Die erhaltene Dokumentation ist ausführlich und übersichtlich. Die Stellendotation erscheint angemessen.

Die hohen Anforderungen des Kantonsgerichts an Inhalt und Form einer Wegweisungsverfügung führen zu einem sehr hohen und deutlich überdurchschnittlichen Aufwand im Rahmen der erstinstanzlichen Tätigkeit.

Die in verschiedenen Entscheiden des Kantonsgerichts feststellbare Tendenz, die Interessen eines betroffenen Straftäters am Verbleib in der Schweiz höher zu gewichten als das Interesse der Öffentlichkeit an seiner Wegweisung, steht im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung und führt beim AfM zu Verunsicherung.

Die Subko IV wird diese Themen in einem anderen Rahmen weiterbearbeiten.

Die Unterstützung des Bundesamtes für Migration BfM dürfte nach Auffassung des AfM hilfreicher sein und die Informationen sollten im Sinne einer Bringeschuld regelmässig allen Kantonen zugestellt werden.

Empfehlung an die Sicherheitsdirektion

Die GPK empfahl der Sicherheitsdirektion, weiterhin mit dem BfM zu verhandeln betreffend Haftkosten und Unterstützung an die kantonalen Ämter für Migration.

Zudem soll die Frage der Behördenbeschwerde diskutiert und das BfM aufgefordert werden, diese dann zu ergreifen, wenn Regierungsrat und AfM der Meinung sind, ein Entscheid des Kantonsgerichtes sei durch die nächste Instanz zu beurteilen.

Die Empfehlungen wurden von der SID entgegen genommen und Massnahmen eingeleitet, indem die Zusammenarbeit mit dem BfM intensiviert wird. Die GPK wird auf dem Laufenden gehalten.

Staatsschutz

Der Sicherheitsdirektor hatte Ende März 2012 im Beisein von Vertretern des Nachrichtendienstes des Bundes erstmals seine Dienstaufsicht bei der kantonalen Nachrichtendienststelle durchgeführt. Auch für den Bund war das Neuland. Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 hat der Sicherheitsdirektor der GPK über die Durchführung seiner Dienstaufsicht berichtet und festgehalten, dass er in alle gewünschten Informationen Einsicht nehmen konnte und keinerlei Unregelmässigkeiten festgestellt hat. Der Bericht gibt detailliert die Prüfungspunkte und -resultate wieder und diente der Subko IV der GPK bei ihrem Besuch des Nachrichtendienstes BL am 15. Oktober 2012 als Grundlage für das Nachgespräch, an welchem auch der Leiter der Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung anwesend war. Die Zusammenarbeit mit dem Bund sei gut, bedürfe aber noch – was den ganzen Datentransfer betrifft – Verbesserungen. Bessere Informationen im operativen Bereich wären wünschenswert. Unbefriedigend war die Antwort bezüglich Backup und Datensicherungszugriffe. Diese Frage muss noch abgeklärt werden.

Die Sicherheitsdirektion wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2013 gebeten, der GPK über ihre Erkenntnisse zur diesjährigen Dienstaufsicht zu berichten. Am bereits vereinbarten Termin vom 11. November 2013 wird auf Anregung des zuständigen Regierungsrates ein Mitglied der Subko IV teilnehmen.

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat das Vernehmlassungsverfahren für den Entwurf zum neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) gestartet. Die GPK hat sich der koordinierten Vernehmlassung durch die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK) zum NDG angeschlossen, welche die Streichung der Art. 69 und 70 Absatz 2 des NDG-Entwurfs, wonach die Oberaufsicht ausschliesslich der GPDeI obliegt, verlangt. Auch der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat eine Vernehmlassung abgegeben. Die darin geäusserte Haltung des Regierungsrates zum Vorschlag des Bundes betreffend Aufsicht über Kantonsmitarbeitende, die für den Bund nachrichtendienstliche Aufträge ausführen, entspricht der Haltung, welche die GPK zum Entwurf einer Vernehmlassung der ILK mitgeteilt hat.

Post- und Fernmeldeverkehr

Die Subkommission IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2012 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die Aktivitäten bewegten sich im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

5. Antrag

Die GPK beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 12. September 2013

Namens der Geschäftsprüfungskommission:
Hanspeter Weibel, Präsident